

Bekanntmachung zum Aktienrückkaufprogramm gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

6. Zwischenmeldung

Filderstadt, 7. Januar 2025 – Im Zeitraum vom 30. Dezember 2024 bis einschließlich 3. Januar 2025 wurden insgesamt 2.233 Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2024 der All for One Group SE erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 22. November 2024 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 für den 25. November 2024 mitgeteilt wurde.

Die Anzahl der täglich zurückerworbenen Aktien sowie die täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse betragen:

Rückkauftag	Aggregiertes Volumen in Stück	Volumengewichteter Durchschnittskurs in EUR
30.12.2024	722	56,8878
31.12.2024	0	–
01.01.2025	0	–
02.01.2025	747	58,3717
03.01.2025	764	59,3841

Die Geschäfte in detaillierter Form sind auf der Internetseite der All for One Group SE veröffentlicht unter www.all-for-one.com/aktienrueckkauf.

Das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms im Zeitraum vom 25. November 2024 bis einschließlich 3. Januar 2025 erworbenen Aktien beläuft sich auf 15.652 Aktien.

Der Erwerb der Aktien der All for One Group SE erfolgt durch ein von der All for One Group SE beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).